

Betreff: Festsetzung der Baulinien und der Baubeschränkungen
im Baugebiet "Wilder Garten" in Donauwörth.

In der oben bezeichneten Bausache erläßt das Landratsamt Donauwörth
folgenden

B e s c h l u ß :

- I. Für das Baugebiet "Wilder Garten" in Donauwörth werden nach Maßgabe des Baulinien- und Bebauungsplanes des Architekten Buchschuster, Donauwörth, vom 23.1.1958 die Baulinien festgesetzt.
- II. Für das Baugebiet "Wilder Garten" werden gleichzeitig die in der Anlage zu diesem Beschluß beigefügten Baubeschränkungen festgesetzt. Die Anlage "Baubeschränkungen" ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- III. Die Kosten des Verfahrens hat die Stadt Donauwörth zu tragen.
- IV. Für diesen Beschluß wird eine Gebühr in Höhe von 200,-- DM (i.W. Zweihundert Deutsche Mark) erhoben.

G r ü n d e :

Zur Festsetzung der Baulinien und Baubeschränkungen in der Stadt Donauwörth ist das Landratsamt Donauwörth gemäß § 58 Abs. 2 Ziff. 2 der Bayer. Bauordnung sachlich und örtlich zuständig.

Gemaß § 1 Abs. 3 BayBO sind dort, wo Baulinien noch nicht gegeben sind, vor Erteilung der Baugenehmigung die Baulinien festzusetzen. Baulinien sind im Gebiet "Wilder Garten" in der Stadt Donauwörth noch nicht festgesetzt. Die Festsetzung der Baulinien ist erforderlich, da es sich um ein neues Baugebiet handelt, für das bereits zahlreiche Baugesuche eingereicht sind.

Die Festsetzung der Baubeschränkungen beruht auf dem Bedürfnis, den Charakter des Baugebietes "Wilder Garten" als geschlossenen Baugebietsteil der Stadt Donauwörth zu sichern und eine ordnungsgemäße bauliche Entwicklung des Siedlungsgebietes zu gewährleisten. In diesem Fall waren die Baubeschränkungen gemäß § 2 Abs. 2 BayBO festzusetzen.

Die Festsetzung der Baulinien erfolgte von amtswegen. Die Stadt Donauwörth hat mit Stadtratsbeschluß vom 12.12.1957 der Festsetzung der Baulinien zugestimmt.

Die gemäß § 61 BayBO erforderliche Auflegung des Baulinienplanes und der Baubeschränkungen wurde durch das Landratsamt in der Zeit vom 5.5. bis einschließlich 17.5.1958 durchgeführt. Die Auflegung war vorher im Amtsblatt des Landkreises Donauwörth bekanntgegeben worden, außerdem jedem dem Landratsamt bekannten Beteiligten unmittelbar mitgeteilt worden. Einsprüche sind nicht geltend gemacht worden.

Die Baulinien und die Baubeschränkungen waren auf Grund dieser Sachlage daher festzusetzen.

Der Ausspruch im Kostenpunkt beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes vom 17.12.1956 in Verbindung mit § 79 Abs. 1 BayBO.

Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach Art. 6 Abs. 1 des Kostengesetzes in Verbindung mit TarifNr. II/1 Abschn. A Ziff. 2 des Kostenverzeichnisses vom 27.12.1956.

Rechtsmittelbelehrung:

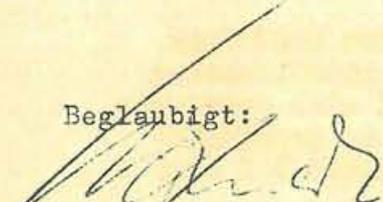
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Eröffnung - nach Zustellung - Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist - möglichst in zweifacher Ausfertigung - bei dem unterzeichneten Landratsamt zur Weiterleitung an die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Regierung von Schwaben schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Beschwerde muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Sollte auf die Beschwerde ohne zureichenden Grund binnen angemessener Frist kein Bescheid ergehen, so kann Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden, aber nur innerhalb von sechs Monaten seit Einlegung der Beschwerde. Bei Erhebung der Anfechtungsklage ist folgendes zu beachten:

Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Anfechtungsklage schriftlich erhoben, so sind die Klage und die weiteren Schriftsätze in so vielen Ausfertigungen einzureichen, daß jedem Beteiligten eine Ausfertigung und der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht zwei Ausfertigungen zugestellt werden können.

Donauwörth, den 23. Mai 1958

Beglaubigt:


(Dietmair)
Reg. Inspektor



Landratsamt:
gez. Dr. Popp
(Dr. Popp)
Landrat